

RS UVS Niederösterreich 1993/07/06 Senat-GF-92-158

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1993

Rechtssatz

Nicht jede Änderung einer genehmigten Betriebsanlage und deren Betrieb nach erfolgter Änderung ist genehmigungspflichtig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at